

**Änderungen und Ergänzungen zum
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
(Erz-)Diözesen – ABD –**

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 10./11. und 19.07.2007

- **§ 3 ABD Teil A, 1. (Allgemeine Arbeitsbedingungen)**
hier: Ergänzung des Absatzes 5 um eine Protokollnotiz
zum 01.09.2007

- **§ 16 ABD Teil A, 1. (Stufen der Entgelttabelle)**
hier: Anpassung an den TVöD – Fassung VKA
zum 01.09.2007

- **Anhang zu § 16 ABD Teil A, 1.**
zum 01.09.2007

- **§ 23 ABD Teil A, 1. (Besondere Zahlungen)**
hier: Gleichstellung von Praktikumszeiten mit Ausbildungszeiten
zum 01.09.2007

- **§ 8 ABD Teil A, 3. (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege)**
hier: Ergänzung des Absatzes 2 um eine Protokollnotiz
zum 01.09.2007

- **§ 8 a ABD Teil A, 3.
(Mehrfachaufstiege bei kirchenspezifischen Berufen)**
zum 01.10.2007

- **§ 19 ABD Teil A, 3. (Entgeltgruppe 2 Ü und 15 Ü)**
hier: notwendige Änderung in Umsetzung des Beschlusses einer
Orientierung am TVöD – Fassung VKA
zum 01.09.2007

- **Anlage 3 K zu ABD Teil A, 3.
Strukturausgleiche für nach Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte
(kirchenspezifische Berufe)**
hier: Ergänzung der Entgeltgruppe 14
zum 01.09.2007

- **Regelung der Altersteilzeitarbeit (ABD Teil D, 6.)**
hier: textliche Anpassungen und Änderungen von Paragraphen-
bezügen in Umsetzung der Übernahme des TVöD
zum 01.09.2007

- **Sonderregelung zum Entgelt**
 - **für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst in der Diözese Eichstätt und**
 - **für Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten in den Diözesen Regensburg, Passau und Würzburg**

zum 01.09.2007

§ 3 ABD Teil A, 1. (Allgemeine Arbeitsbedingungen)

hier: Ergänzung des Absatzes 5 um eine Protokollnotiz

I. § 3 ABD Teil A, 1. wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Protokollnotiz zu Absatz 5:

1. Der Arbeitgeber kann eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.
2. Beschäftigte müssen zu Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.“

II. Diese Änderung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

§ 16 ABD Teil A, 1. (Stufen der Entgelttabelle)

hier: Anpassung an den TVöD – Fassung VKA

I. § 16 Abs. 1 ABD Teil A, 1. wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. ²Die Abweichungen von Satz 1 sind im Anhang zu § 16 geregelt.“

II. Diese Änderung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

Anhang zu § 16 ABD Teil A, 1.

I. Der Anhang zu § 16 ABD Teil A, 1. wird durch folgenden Anhang zu § 16 ersetzt:

Anhang zu § 16 Besondere Stufenregelungen

1. Allgemein *

(1) Abweichend von § 16 Abs. 1 ist Endstufe

a) in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend

- Vergütungsgruppe V a ohne Aufstieg nach IV b,
- Vergütungsgruppe V b ohne Aufstieg nach IV b,
- Vergütungsgruppe V b nach Aufstieg aus V c (bei Zuordnung nach Anlage 2 Teil A, 3.).

Diese Beschäftigten erhalten nach 5 Jahren in Stufe 4 eine monatliche Zulage in Höhe von 70,- € Für die Zulage gilt § 9 Abs. 4 Satz 2 Teil A, 3. entsprechend.

- Lohngruppe 9;

b) in der Entgeltgruppe 3 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der

- Vergütungsgruppe VIII mit und ohne Aufstieg nach VII sowie nach Aufstieg aus IX/IX b,
- Lohngruppe 3 nach Aufstieg aus Lohngruppe 2 und 2 a (bei Zuordnung nach Anlage 2 Teil A, 3.),
- Lohngruppe 2 a nach Aufstieg aus Lohngruppe 2 (bei Zuordnung nach Anlage 2 Teil A, 3.),
- Lohngruppe 2 mit Aufstiegen nach Lohngruppe 2 a und 3;

c) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der

- Vergütungsgruppe IX b nach Aufstieg aus X (bei Zuordnung nach Anlage 2 Teil A, 3.),
- Vergütungsgruppe X mit Aufstieg nach IX b,
- Vergütungsgruppe X (bei Zuordnung nach Anlage 2 Teil A, 3.),
- Lohngruppe 1 a (bei Zuordnung nach Anlage 2 Teil A, 3.),
- Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach Lohngruppe 1 a.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelungen:

In der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 3 nach fünf Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach neun Jahren in Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend der

- Vergütungsgruppe V a ohne Aufstieg nach IV b,
- Vergütungsgruppe V b ohne Aufstieg nach IV b (einschließlich in Vergütungsgruppe V b vorhandene Aufsteiger aus Vergütungsgruppe V c)

erreicht; bei Tätigkeiten entsprechend der Lohngruppe 9 wird die Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3 erreicht.

2. Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen*

(1) Abweichend von § 16 Abs. 1 ist Endstufe
in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend

- Vergütungsgruppe V b ohne Aufstieg nach IV b,
- Vergütungsgruppe V b nach Aufstieg aus V c,

(2) Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelungen:

In der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 5 nach neun Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend

- Vergütungsgruppe V b ohne Aufstieg nach IV b
 - Vergütungsgruppe V b nach Aufstieg aus V c
- erreicht.

*Die in diesen Abschnitten benannten Vergütungsgruppen sind Vergütungsgruppen des ABD Teil A (in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung), die Lohngruppen solche des ABD Teil B (in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung).

3. Kirchenspezifische Berufe

Abweichend von § 16 Abs. 1 ist Endstufe

a) in der Entgeltgruppe 12

- die Stufe 4 bei Tätigkeit als Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker A, Diese Beschäftigten erhalten nach 4 Jahren in Stufe 4 eine monatliche Zulage in Höhe von 175,- €; nach weiteren 5 Jahren erhöht sich diese monatliche Zulage um weitere 175,- € (Erhöhungsbetrag). Für die Zulagen gilt § 9 Abs. 4 Satz 2 Teil A, 3. entsprechend.

b) in der Entgeltgruppe 9

- die Stufe 3 bei Tätigkeit als Religionslehrerin/Religionslehrer im Vorbereitungsdienst (oder Semindienst) oder Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent (bei Zuordnung nach Anlage 2 K Teil A, 3.),
- die Stufe 2 bei Tätigkeit als Religionslehrerin/Religionslehrer im Vorbereitungsdienst (oder Semindienst) oder Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent (bei Zuordnung nach Anlage 4 K Teil A, 3.),

c) in der Entgeltgruppe 3

- die Stufe 5 bei Tätigkeit als Pfarrsekretärin/Pfarrsekretär, Mesnerin/Mesner (bei Zuordnung nach Anlage 4 K Teil A, 3.), Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker D (bei Zuordnung nach Anlage 4 K Teil A, 3.),

d) in der Entgeltgruppe 2

- die Stufe 5 bei Tätigkeit als Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker D (bei Zuordnung nach Anlage 2 K Teil A, 3.),
- die Stufe 3 bei Tätigkeit als Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker E.

II. Diese Änderung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

§ 23 ABD Teil A, 1. (Besondere Zahlungen)

hier: Gleichstellung von Praktikumszeiten mit Ausbildungszeiten

I. § 23 ABD Teil A, 1. wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 3:

Gleiches gilt für Praktikumszeiten, sofern es sich um ein Berufspraktikum nach der Regelung über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen und Praktikanten vom 12. Juli 2006 handelt.“

II. Diese Änderung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

§ 8 ABD Teil A, 3. (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege)

hier: Ergänzung des Absatzes 2 um eine Protokollnotiz

I. § 8 ABD Teil A, 3. wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 3:

Zum Erhalt eines Strukturausgleiches kann auf den Stufenaufstieg nach Satz 1 dauerhaft verzichtet werden.“

II. Diese Änderung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

§ 8 a ABD Teil A, 3. (Mehrfachaufstiege bei kirchenspezifischen Berufen)

I. Nach § 8 ABD Teil A, 3 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a Mehrfachaufstiege bei kirchenspezifischen Berufen

- (1) Auf aus dem Geltungsbereich des Teil A in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung gemäß Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Oktober 2005 bereits einen oder mehrere Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiege erreicht hatten und bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 nur noch einen weiteren Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg erreicht hätten, findet § 8 Anwendung.
- (2) Auf aus dem Geltungsbereich des Teil A in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung gemäß Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Oktober 2005 bereits zwei Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiege erreicht hatten und bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 noch eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, findet § 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung.
- (3) Aus dem Geltungsbereich des Teil A in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung gemäß Anlage 2 K in die Entgeltgruppe 3 bzw. 8 übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 noch zwei Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiege erreicht hätten, sind unabhängig von der Maßgabe, dass die Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt sein muss, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die Entgeltgruppe 5 bzw. 9 eingruppiert, sofern die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 8 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind. Eine weitere Höhergruppierung bzw. eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts aufgrund eines weiteren ausstehenden Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiegs erfolgt nicht.
- (4) Aus dem Geltungsbereich des Teil A in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung gemäß Anlage 2 K in die Entgeltgruppe 8 übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 noch drei Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiege bzw. zwei Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiege und eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die Entgeltgruppe 9 eingruppiert, sofern die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind. Diese Beschäftigten erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht die zweite Höhergruppierung erreicht hätten, Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der beiden Höhergruppierungen bestimmt hätte, sofern die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind und die Neuberechnung des Vergleichsentgelts zu einem höheren Entgelt führt als ihnen ansonsten zustehen würde. Eine weitere Neuberechnung des Vergleichsentgelts aufgrund eines weiteren ausstehenden Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiegs erfolgt nicht. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.

- (5) Aus dem Geltungsbereich des Teil A in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung gemäß Anlage 2 K in die Entgeltgruppe 9 übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 noch zwei Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiege bzw. einen Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg und eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, erhalten unabhängig von der Maßgabe, dass die Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt sein muss, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte, sofern die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind. Eine weitere Neuberechnung des Vergleichsentgelts aufgrund eines weiteren ausstehenden Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiegs erfolgt nicht. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
- (6) Auf Beschäftigte, die zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung eingestellt und gemäß Anlage 4 K eingruppiert werden, finden die Absätze 1 – 4 Satz 1 entsprechende Anwendung.

II. Diese Änderung tritt zum 01.10.2007 in Kraft.

§ 19 ABD Teil A, 3. (Entgeltgruppe 2 Ü und 15 Ü)
hier: notwendige Änderung in Umsetzung des Beschlusses einer
Orientierung am TVöD – Fassung VKA

I. § 19 Abs. 2 ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. Die Tabellenwerte werden durch folgende Tabellenwerte ersetzt:

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4330	4805	5255	5555	5625

2. In Satz 3 werden die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

II. Diese Änderungen treten zum 01.09.2007 in Kraft.

**Anlage 3 K zu ABD Teil A, 3.
Strukturausgleiche für nach Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte
(kirchenspezifische Berufe)**

hier: Ergänzung der Entgeltgruppe 14

I. Die Anlage 3 K „Strukturausgleiche für nach Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte (kirchenspezifische Berufe)“ zu ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile, in der der Strukturausgleich für in Entgeltgruppe 14 übergeleitete Beschäftigte mit Lebensaltersstufe 45 aus Vergütungsgruppe II a mit einem Bewährungsaufstieg von 15/17 Jahren geregelt ist, werden folgende Zeilen eingefügt:

14	II a	I b nach 15/17 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15/17 Jahren	OZ 2	39	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15/17 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft

II. Diese Änderung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

Regelung der Altersteilzeitarbeit (ABD Teil D, 6.)

hier: textliche Anpassungen und Änderungen von Paragraphenbezügen
in Umsetzung der Übernahme des TVöD

I. Die Regelung der Altersteilzeitarbeit wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b) wird die Angabe „(z.B. § 19 ABD, Teil A, 1.)“ durch die Angabe „(§ 34 Abs. 3 Teil A, 1.)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Mitarbeiter“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte“ und das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Mitarbeiter“ durch die Wörter „der/dem Beschäftigten“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „(z. B. § 15 ABD Teil A, 1.)“ durch die Angabe „(z.B. § 6 Teil A, 1.)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Buchst. a) werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ und die Wörter „der Bezüge“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Mitarbeiter“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte“ und das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt und vor dem Wort „sein“ das Wort „ihr/“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 4 werden die Wörter „der Bezüge“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Mitarbeiter“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte“ und die Wörter „die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen“ durch die Wörter „Entgeltbestandteile im Sinne des § 21 Satz 2 Teil A, 1.“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Entgelt“ und das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt; das Wort „Urlaubsgeld“ wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die dem Mitarbeiter“ durch die Wörter „Das der/dem Beschäftigten“, die Wörter „zustehenden Bezüge“ durch die Wörter „zustehende Entgelt“, das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ und das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bezügebestandteile“ durch das Wort „Entgeltbestandteile“ ersetzt und nach der Angabe „(§ 18 Abs. 1 Unterabs. 2 ABD Teil B, 1.)“ in der Klammer die Wörter „in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ und das Wort „Arbeitsentgelts“ durch das Wort „Entgelts“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ jeweils durch das Wort „Entgelt“, das Wort Vergütungen durch das Wort „Entgelt“, die Wörter „sind die tatsächlich zustehenden Entgelte“ durch die Wörter „ist das tatsächlich zustehende Entgelt“ und die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch das Wort „Entgelt“ und das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden nach der Angabe „§ 18 Abs. 1 Unterabs. 2 ABD Teil B, 1.“ die Wörter „in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung“ eingefügt.

ee) In Satz 5 werden die Wörter „dem Mitarbeiter“ durch die Wörter „der/dem Beschäftigten“ und die Angabe „(z.B. nach § 35 Abs. 4 ABD Teil A, 1.)“ durch die Angabe „(z. B. nach § 24 Abs. 6 Teil A, 1.)“ ersetzt.

ff) In Satz 6 werden die Wörter „Arbeitsentgelt“ und „Lohn“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ jeweils durch das Wort „Entgelt“ und das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „die nach § 4 zustehenden Bezüge“ durch die Wörter „das nach § 4 zustehende Entgelt“, die Wörter „den nach § 4 zustehenden Bezügen“ durch die Wörter „dem nach § 4 zustehenden Entgelt“, das Wort „Arbeitsentgelts“ durch das Wort „Entgelts“ und das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“, das Wort „Dienstgebers“ durch das Wort „Arbeitgebers“ und das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“, die Wörter „der Vergütung (§ 26 ABD Teil A, 1.) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 ABD Teil B, 1.) ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags und der ständigen Lohnzuschläge, die dem Mitarbeiter“ durch die Wörter „des Tabellenentgelts und des kinderbezogenen Entgeltbestandteils nach § 11 Teil A, 3. und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die der/dem Beschäftigten“ ersetzt und vor dem Wort „er“ das Wort „sie/“ eingefügt.

g) Die Anmerkung zu Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezügebestandteile“ durch das Wort „Entgeltbestandteile“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bezügeerhöhungen“ jeweils durch das Wort „Entgelterhöhungen“ und das Wort „Bezügebestandteile“ durch das Wort „Entgeltbestandteile“ ersetzt.

6. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „Der Mitarbeiter“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Für den Mitarbeiter, der“ durch die Wörter „Für die Beschäftigte/den Beschäftigten, die/der“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(z.B. § 37 Abs. 2 ABD Teil A, 1.)“ durch die Angabe „(z. B. § 22 Teil A, 1.)“ und die Wörter „von Krankenbezügen“ durch die Wörter „des Entgelts im Krankheitsfalle“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“, die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt und vor dem Wort „seine“ das Wort „ihre/“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Mitarbeiter, der“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte, die/der“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.

d) In der Anmerkung werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(z.B. §§ 53 bis 60 ABD Teil A, 1.)“ wird durch die Angabe „(z. B. §§ 33, 34 Teil A, 1.)“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a) werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt, vor dem Wort „er“ das Wort „sie/“ und vor den Wörtern „den Versicherten“ die Wörter „die Versicherte/“ eingefügt.

cc) In Buchstabe b) werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt und vor dem Wort „er“ das Wort „sie/“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem Mitarbeiter, der“ durch die Wörter „einer/einem Beschäftigten, die/der“, das Wort „Bezügen“ jeweils durch das Wort „Entgelten“ ersetzt, vor dem Wort „er“ jeweils das Wort „sie/“ und vor dem Wort „seiner“ das Wort „ihrer/“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Mitarbeiters“ durch die Wörter „der/des Beschäftigten“ ersetzt und vor dem Wort „seinen“ das Wort „ihren/“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Mitarbeiter“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte“, das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt, und vor dem Wort „ihn“ das Wort „sie/“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Mitarbeiter“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte“, das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt und vor dem Wort „er“ jeweils das Wort „sie/“ eingefügt.

II. Diese Änderungen treten zum 01.09.2007 in Kraft.

Sonderregelung zum Entgelt

- für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst in der Diözese Eichstätt und
- für Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten in den Diözesen Regensburg, Passau und Würzburg

I. Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst in der Diözese Eichstätt und Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten in den Diözesen Regensburg, Passau und Würzburg werden abweichend von § 15 Absatz 2 Teil A, 1. in eine spezielle Laufbahntgeltgruppe „90 % aus EG 11“¹ eingruppiert.

¹ Die spezielle Laufbahntgeltgruppe „90% aus EG 11“ gestaltet sich derzeit wie folgt:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
90%/11	2.187	2.430	2.610	2.880	3.272	3452

II. Diese Regelung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.